

W S C – A k t u e l l



Infobrief des WSC Lindlar • 1. Quartal 2022 • Ausgabe: 057

WSC Lindlar 1997 e.V. • Bahnhofstrasse 9 • 51789 Lindlar

Homepage: www.wsc-lindlar.de

Mail: info@wsc-lindlar.de (Vorstand) kurse@wsc-lindlar.de (Kurse)

schwimmen@wsc-lindlar.de (Vereinsschwimmen)

Liebe Schwimmerinnen und Schwimmer,
Liebe Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer,
Liebe Eltern,

Vereinstraining/Kursbetrieb am dem 13.01.2022

Ab Donnerstag, 13.01.2022 gilt eine neue Corona-Schutzverordnung.

Diese enthält unter anderem folgende Regelungen für unseren Kurs- und Vereinsbetrieb:

Für die Teilnahme am Kurs- und Vereinsangebot besteht keine Testnotwendigkeit mehr für geboosterte Personen. Dies gilt auch für die Begleitpersonen im Kursbereich, jedoch nicht für Begleitpersonen, die ihr Kind während des Vereinsbetriebs begleiten möchte. Hier bleibt es dabei, dass der Verein eine Nachweiskontrolle für diese Personen nicht organisieren kann.

Am Ablauf der Kontrollen für die Testnachweise und die Nachweise der Boosterimpfungen ändert sich nichts. Hier verweisen wir auf die Regelungen des WSC-Aktuell Nr. 056.

Die Boosterimpfnachweise, die die Kurs- oder Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer (ab dem 16. Lebensjahr) dem Verein vorlegen bzw. zwischenzeitlich vorgelegt haben, werden bzw. sind in den Anwesenheitslisten vermerkt. Eine erneute Vorlage ist dann bei einer weiteren Teilnahme an einer Kurs- bzw. Übungsstunde nicht mehr erforderlich. Begleitpersonen im Kursbetrieb müssen bei jeder Teilnahme einen Test- oder Boosternachweis vorlegen.

Hinweis: Aus dem Impfzertifikat (analog oder digital) muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Auffrischungsimpfung handelt. D.h. aus dem Impfzertifikat muss ersichtlich sein, dass es sich um eine dritte bzw. zweite Impfung (wenn die Grundimmunisierung mit dem Impfstoff Janssen von Johnson&Johnson erfolgte) handelt.

Zur weiteren Information: Die Möglichkeit, dass Sportvereine jetzt beaufsichtigte Selbsttest („Vor-Ort-Testungen“) dürfen können, bietet der WSC Lindlar im Kurs- und Vereinsbetrieb nicht an.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von allen neuen Regelungen nicht betroffen.